

Haushaltssatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf für das Haushaltsjahr 2025/2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	Haushaltsjahre	
	2025	2026
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.369.130,00 EUR	12.197.010,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.286.580,00 EUR	13.001.910,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-917.450,00 EUR	-804.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	103.800,00 EUR	345.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	62.600,00 EUR	340.000,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	41.200,00 EUR	5.000,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-876.250,00 EUR	-799.900,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	408.850,00 EUR	423.150,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-467.400,00 EUR	-376.750,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.825.010,00 EUR	11.687.250,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.044.520,00 EUR	11.802.400,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-219.510,00 EUR	-115.150,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	199.700,00 EUR	500.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	545.000,00 EUR	77.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-345.300,00 EUR	423.000,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-564.810,00 EUR	307.850,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	697.700,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	400.100,00 EUR	1.099.050,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-400.100,00 EUR	-401.350,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.780.792,00 EUR	-93.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

0,00 EUR 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.100.000,00 EUR 1.100.000,00 EUR

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

230 Prozent 230 Prozent
420 Prozent 420 Prozent

Gewerbsteuer auf

400 Prozent

400 Prozent

§ 6

Die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach - Burkhardtsdorf - Gornsdorf erhebt entsprechend der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.10.2014, § 7 a zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine Umlage von der

1. Mitgliedsgemeinde Auerbach

für den Ergebnishaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von
für den Finanzhaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von

514.600 EUR
514.600 EUR

527.100 EUR
527.100 EUR

und von der

2. Mitgliedsgemeinde Gornsdorf

für den Ergebnishaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von
für den Finanzhaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von

426.000 EUR
426.000 EUR

436.100 EUR
436.100 EUR

§ 7

Die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach - Burkhardtsdorf - Gornsdorf erhebt entsprechend der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.10.2014, § 7 c zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine investive Umlage für den Finanzhaushalt von der

1. Mitgliedsgemeinde Auerbach

in Höhe von

0 EUR

0 EUR

und von der

2. Mitgliedsgemeinde Gornsdorf

in Höhe von

0 EUR

0 EUR

Die investive Umlage für den Finanzhaushalt wird nicht als Vorauszahlung erhoben. Die Berechnung an die beteiligten Gemeinden erfolgt entsprechend der Mittelinanspruchnahme.

Burkhardtsdorf, den

.....
Unterschrift Bürgermeister

(Siegel)